

Richtlinien

zur Förderung des Sports in der Stadt Dachau

1. Ziel und allgemeine Voraussetzungen der städtischen Sportförderung

1.1 Ziele

Ziel der städtischen Sportförderung ist es, den Dachauer Vereinssport bei seinen wichtigen Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Die städtische Sportförderung dient in erster Linie dem Breitensport, wobei eine angemessene Förderung des Leistungs- bzw. Spitzensports auch weiterhin angestrebt ist.

Die städtische Sportförderung hat das Ziel, die Eigeninitiative und Eigenleistung der Dachauer Sportvereine zu erhalten bzw. anzuregen. Voraussetzung für die Gewährung von Sportzuschüssen ist deshalb eine ausreichende Eigenleistung der Vereine, einschließlich der Erhebung sachgerechter Mitgliedsbeiträge, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von den Vereinen angebotenen Leistungen stehen.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen

Sportförderungsleistungen der Stadt werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Stadt Dachau Mittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Sportförderungsleistungen kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Sportvereine, die nicht Mitglied im Bayer. Landessportverband (BLSV) sind erhalten in der Regel keine Sportförderungsleistungen.

Grundsätzlich ist Voraussetzung für die Gewährung von städtischen Sportzuschüssen, dass die Vereine in einem dem Vereinszweck angemessenen Umfang eine konkrete Jugendarbeit nachweisen können. Ausschlaggebend hierfür ist die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren.

In die städtische Sportförderung werden nur Vereine einbezogen, die rechtsfähig sind (Eintrag im Vereinsregister), nach der Satzung gemeinnützige Zwecke verfolgen und die Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt ist, den Vereinssitz eindeutig im Stadtgebiet haben und als örtlicher Sportverein mit mindestens 30 % von in Dachau mit Hauptwohnsitz gemeldeten Mitgliedern fungieren.

Mitgliedsvereine des Bayerischen Sportschützenbundes erhalten nur in den ausdrücklich erwähnten Fällen für die Jugendarbeit eine städtische Sportförderung.

Die nachfolgenden Regelungen gelten ferner nicht für Vereine, die sich dem Golfsport, dem Reitsport und dem Flugsport (einschl. Modellfliegerei) widmen. Dies schließt nicht aus, dass diesen Vereinen - insbesondere für besondere Jubiläumsveranstaltungen - durch eine gesonderte Entscheidung unter Abwägung der aus der Sicht der städtischen Sportförderung wesentlichen Kriterien einmalige Zuwendungen gewährt werden können.

Die städtischen Sportzuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag, der vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden unterzeichnet sein muss, gewährt.

Soweit bei den einzelnen Förderungsmaßnahmen nicht anders bestimmt, werden nur die rechtzeitig für das jeweils laufende Jahr beantragten bzw. angemeldeten Zuschüsse berücksichtigt (spätester Stichtag 30. September).

Die Stadt behält sich eine Kürzung bzw. Änderung bezüglich der Schwerpunkte der Sportförderung jederzeit vor. Es ist allerdings gleichzeitig Ziel der Stadt, größere Änderungen, die mit einer Verringerung der Zuschüsse für Vereine verbunden sind, soweit von der Haushaltslage vertretbar erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft zu setzen, damit sich die Sportvereine hierauf finanziell einstellen können.

Sportvereine, die städtische Zuschussleistungen im jeweils laufenden Jahr in Anspruch nehmen wollen, haben jährlich mit der erstmaligen Antragstellung auf eine Förderungsleistung folgende Unterlagen mit vorzulegen: Haushalt/Bilanz des Vorjahres, Haushaltsvoranschlag des laufenden Jahres, Gesamtmitgliederzahl, davon in Dachau wohnhaft, darunter Mitglieder unter 18 Jahren, Abteilungen des Vereins, Höhe der Mitgliedsbeiträge, Anteil der weiblichen und männlichen Mitglieder.

2. Förderung von Sportanlagen der Breitensportvereine

2.1. Allgemeines

Die Stadt Dachau beteiligt sich an den Kosten für den Betrieb der Breitensporthallen und der Freisportanlagen des ASV Dachau und des TSV 1865 Dachau für folgende Nutzungen:

- a) Vereinsnutzung (Breitensportförderung)
- b) Schulnutzung für die Grund- und Mittelschulen¹

Grundlagen für die Ermittlung der städtischen Beteiligung an den Betriebskosten für die Breitensporthallen sind:

- a) die anerkannten Betriebskosten
- b) die Nutzungszeiten (Hallenbelegung) für die Vereinsnutzung bzw. die Nutzungszeiten der Grund- und Mittelschulen der Stadt Dachau

Bei den Freisportanlagen werden die Breitensportförderung sowie das Entgelt für die Schulnutzung durch die Grund- und Mittelschulen durch einen Pauschalbetrag abgegolten.

2.2 Ermittlung des Zuschusses zum Betrieb der Sporthallen zur Förderung des Breitensports in den Sportvereinen

¹ Neben der Vereinsförderung erhalten die Vereine ein Entgelt für die Nutzung der Sportanlagen durch die Grund- und Mittelschulen; aufgrund der einheitlichen Bemessungsgrundlagen werden die Grundlagen für die Berechnung des Nutzungsentgelts für schulische Nutzungen in diesen Förderrichtlinien mit behandelt.

2.2.1 Förderfähige Betriebskosten

Für die Berechnung des städtischen Zuschusses für die Vereinsnutzung (Breitensport) werden folgende Betriebskosten zugrunde gelegt:

a) Hausmeisterkosten

Hausmeisterkosten für einen im öffentlichen Dienst beschäftigten Hausmeister mit einem Beschäftigungsanteil von 0,5 (= ½ Stelle) ausgehend von einer jährlichen Hallenvollauslastung mit 3.500 Nutzungsstunden (Grundbetrag).

Der Grundbetrag erhöht bzw. vermindert sich wie folgt:

- Der Grundbetrag wird durch einen Nutzungsfaktor bei Mehrfach-Sporthallen wie folgt erhöht: Einfach-Halle (1,0), Zweifach-Halle (1,2), Dreifach-Halle (1,3)
- Der Grundbetrag erhöht oder vermindert sich aufgrund der tatsächlichen Nutzungszeiten in den Sporthallen im Verhältnis zu den Nutzungsstunden, die bei der Ermittlung des Grundbetrages zugrunde gelegt wurden.

Die Höhe des Arbeitgebereinsatzes für einen Hausmeister im öffentlichen Dienst orientiert sich an der Lohngruppe 3 für Arbeiter, mittleres Alter, verheiratet.

b) Gebäudeunterhaltskosten

Gebäudeunterhaltskosten werden gegen Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 20.000 € je Sporthalle und Jahr als Betriebskosten anerkannt.

Sofern die Gebäudeunterhaltskosten in einem Jahr die Obergrenze von 20.000 € überschreiten, kann die Obergrenze um den Betrag erhöht werden,

- um den im Vorjahr die Obergrenze unterschritten wurde bzw.
- im Folgejahr eine Reduzierung der Obergrenze erfolgt.

Der Stadt sind die Maßnahmen, die eine solche Überschreitung der Obergrenze veranlassen mitzuteilen; eine Auftragserteilung darf erst erfolgen, wenn die Zustimmung hierfür durch die Stadt vorliegt.

c) Sonstige Betriebskosten

Kosten für Reinigung, Strom, Wasser, Kanal, Müll, Heizung, Versicherung und Grundsteuer, Wartungsverträge/Wartungsleistungen für technische Einrichtungen werden auf Nachweis zu 80 % anerkannt.

Als Betriebskosten für die Sporthallen werden nicht anerkannt: Verwaltungskosten, Steuerzahlungen, Geldverkehrskosten, Neuanschaffungen / Reparatur / Prüfung bzw. Unterhaltung von Geräten.

Ebenfalls werden nicht gefördert Betriebskosten für Tennishallen, Kegelbahnen, Fitness- und Gesundheitssport, Gaststätten u. ä.

2.2.2 Ermittlung der Hallennutzungszeiten für die Vereinsnutzung

Zur Ermittlung der jeweiligen Nutzungszeiten haben die Sportvereine die Belegung der Hallen nachzuweisen. Aus diesem Nachweis müssen die tatsächlichen Belegungen eines Jahres wie folgt hervorgehen:

- Vereinsnutzung (Breitensport)
- Schulnutzungen der Stadt Dachau
- Schulnutzungen des Landkreises Dachau
- Schulnutzungen sonstiger Träger
- Nutzungen durch Dritte / Private

2.2.3 Berechnung des Zuschusses zum Betrieb der Sporthallen zur Förderung des Breitensports in den Sportvereinen

Die nach Ziff. 2.2.1 ermittelten förderfähigen Betriebskosten werden den Vereinen für den Zeitanteil, der in der jeweiligen Halle für den Breitensport (Vereinsnutzung) in Anspruch genommen wird, erstattet.

2.3 Ermittlung des Nutzungsentgelts für die Nutzung der Sporthallen durch die Grund- und Mittelschulen der Stadt Dachau

2.3.1 Förderfähige Betriebskosten

Für die Berechnung des Entgelts für die Nutzung der Sporthallen durch die Städtischen Grund- und Mittelschulen (Schulnutzung) werden folgende Betriebskosten zugrunde gelegt:

- a) Hausmeisterkosten

siehe Ziff. 2.2.1

- b) Gebäudeunterhaltskosten

siehe Ziff. 2.2.1

- c) Sonstige Betriebskosten

Kosten für Reinigung, Strom, Wasser, Kanal, Müll, Heizung, Versicherung und Grundsteuer, Wartungsverträge/Wartungsleistungen für technische Einrichtungen werden auf Nachweis zu 100 % anerkannt.

Als Betriebskosten für die Sporthallen werden nicht anerkannt: Verwaltungskosten, Steuerzahlungen, Geldverkehrskosten, Neuanschaffungen / Reparatur / Prüfung bzw. Unterhaltung von Geräten.

Ebenfalls werden nicht gefördert Betriebskosten für Tennishallen, Kegelbahnen, Fitness- und Gesundheitssport, Gaststätten u. ä..

2.3.2 Ermittlung der Hallennutzungszeiten für die Nutzung durch städtische Schulen

siehe Ziff. 2.2.2

2.3.3 Berechnung des Zuschusses zum Betrieb der Sporthallen zur Förderung des Breitensports in den Sportvereinen

Die nach Ziff. 2.3.1 ermittelten förderfähigen Betriebskosten werden den Vereinen für den Zeitanteil, der in der jeweiligen Halle für den Schulsport durch die städtischen Schulen (Schulnutzung) in Anspruch genommen wird, erstattet.

2.4 Ermittlung des Zuschusses zum Betrieb der Freisportanlagen

Die Unterhaltung und der Betrieb der Freisportanlagen wird pauschal, ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten gefördert. Damit wird seitens der Stadt ein Betrag erbracht, der sowohl die Vereins- als auch die Schulnutzungen durch die Grund- und Hauptschule abdeckt.

Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist die Größe der Freiflächen (= Gesamtfläche./ überbaute Fläche), die vom Verein bewirtschaftet werden. Der Zuschuss beträgt 1,00 €/m². Auf der Grundlage der derzeitigen Flächensituation ergeben sich folgende jährliche Betriebskostenzuschüsse:

ASV Dachau:	81.863 m ² (89.109 m ² ./ 7.246 m ²)	x 1,0 €/m ²	81.863 €
TSV 1865 Dachau:	97.319 m ² (103.430 m ² ./ 6.111 m ²)	x 1,0 €/m ²	97.319 €

2.5 Investitionszuschüsse / Reparaturkostenzuschüsse

Für Investitionen und größere Unterhalts- bzw. Reparaturmaßnahmen in Breitensporthallen, die im Einzelfall nicht mehr über die Betriebskostenzuschüsse in Anrechnung gebracht werden können, müssen die Vereine gesonderte Zuschussanträge stellen.

Für Investitionen und größere Unterhalts- bzw. Reparaturmaßnahmen in den Freisportanlagen können im Einzelfall Zuschussanträge gestellt werden.

Voraussetzung für einen solchen Zuschuss ist insbesondere, dass

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist
- sich das Land bzw. der BLSV ebenfalls an der Finanzierung beteiligt
- die Eigenleistung des Vereins in angemessenem Verhältnis zur Finanzkraft und zur beantragten Förderung steht
- die Sportanlage mindestens 20 Jahre für Sportzwecke den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird
- die Betriebsträgerschaft für die Sportanlagen durch den Verein übernommen wird
- öffentliche Benutzungszeiten in einem angemessenen Verhältnis zur Verfügung gestellt werden
- die Sportanlagen für schulische Nutzungen der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden
- der Verein eigene Grundstücke für die Sportanlagen zur Verfügung stellt
- die Anlagen für öffentliche Aufgaben zur Verfügung gestellt werden (z. B. Jugendarbeit)

Die Stadt behält sich bei jeder Maßnahme eine grundsätzliche Entscheidung vor, ob und ggf. in welcher Höhe ein städtischer Zuschuss gewährt wird.

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- a) Tennishallen / Tennisplätze
- b) Vereinsheim (Gaststättenbereich)
- c) Einrichtungen, die nicht unmittelbar Sportzwecken dienen (z. B. Clubräume, Vereinsbüro, Hausmeisterwohnungen)
- d) Einrichtungen, die i. d. R. kostendeckend arbeiten können bzw. der Gewinnerzielung dienen (z. B. Kioske, Fitnessanlagen)

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- a) Ausstattungsgegenstände
- b) erbrachte Eigenleistungen
- c) Gebühren für Genehmigungen, Statik, Bauversicherung, Vermessungs- und Notarkosten
- c) Schuldzinsen
- d) Vorsteuererstattungen durch das Finanzamt

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind mit vollständigem Finanzierungsplan spätestens 6 Monate vor Baubeginn bei der Stadt einzureichen, spätestens aber bis zum 01. September des dem Baubeginn vorhergehenden Jahres, damit über die Mittelbereitstellung im Rahmen des Haushalts rechtzeitig befunden werden kann. Die Stadt behält sich vor, verspätet eingegangene Anträge abzulehnen oder – bei besonderer Förderungswürdigkeit – im Rahmen der dann im übernächsten Jahr bereitgestellten Haushaltsmittel zu fördern.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung darf mit dem Bauvorhaben noch nicht begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann mit dem Zuschussantrag die Genehmigung des vorzeitigen Baubeginns schriftlich beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Maßnahme dringlich und nicht aufschiebbar ist. Die Gründe hierfür sind der Stadt Dachau schriftlich mitzuteilen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage eines Verwendungsnachweises durch den jeweiligen Verein; dem Verwendungsnachweis sind prüffähige Originalrechnungen beizufügen. Bei größeren Maßnahmen können gegen Vorlage eines Zwischen-Verwendungsnachweises und Originalrechnungen Anträge auf Auszahlung von Teilbeträgen gestellt werden.

Zuschüsse sind grundsätzlich bis zum Ende des Bewilligungsjahres abzurufen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann auf Antrag gewährt werden; der Antrag muss bis September des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der Stadtverwaltung eingehen.

Die Stadt behält sich ein Rückforderungsrecht ausbezahlter Zuschüsse für den Fall vor, dass Anspruchgrundlagen für die Bewilligung wegfallen oder sich ändern (z. B. durch Verkauf, andere als sportliche Nutzung einer geförderten Maßnahme, unrichtige Angaben im Zuschussantrag).

2.6 Zuschuss zu den Finanzierungskosten der Sportanlagen

Die Stadt beteiligt sich ab 01.01.2004 an den Finanzierungskosten der Vereine, die sich aus den Investitionen für die Breitensporthallen ergeben haben. Sie stellt hierzu vorbehaltlich und in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltssituation der Stadt einen

Pauschalbetrag in Höhe von **70.000 € p. a.** zur Verfügung. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Vereine verteilt:

- a) $\frac{1}{2}$ der Summe (35.000 €) wird nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen (Stand zum 01.01. des jeweiligen Jahres) aufgeteilt.
- b) $\frac{1}{2}$ der Summe (35.000 €) wird nach dem Verhältnis der zu unterhaltenden Breitensporthallen aufgeteilt (ASV: 2 Hallen; TSV: 2 Hallen).

Die Förderung ist ein Beitrag der Stadt für die Vereine zu einer beschleunigten Rückführung Ihrer Verbindlichkeiten. Die Pauschale wird zunächst bis zum Jahr 2020 befristet.

2.7 Zuschüsse für Umkleide-, Dusch- und Gymnastikräume

Für diese Räume wird jährlich pauschal ein Betrag von 20.000 € bereitgestellt. Dieser Betrag teilt sich auf
50 % für die Gesamtzahl der Duschköpfe
50 % für die gesamte Fläche

3. Allgemeiner Sportzuschuss

BLSV-Mitgliedsvereine erhalten je Vereinsmitglied zum Stichtag 1. Januar (analog zur Mitgliedermeldung beim BLSV) einen allgemeinen Zuschuss je Jahr. Dieser beträgt je Vereinsmitglied 2,00 € und für jede offizielle Abteilung zum Stichtag 1. Januar 180 € je Jahr.

Auf städtische Anfrage muss der Verein die geförderten Mitglieder zur Überprüfung benennen.

Schützenvereine erhalten für Mitglieder im Alter zwischen 6 und 21 Jahren zum Stichtag 1. Januar, die nicht über den Kreisjugendring gefördert werden, einen jährlichen Pauschalzuschuss in Höhe von 20 € je Mitglied.

Die Vereine haben den Zuschuss für das jeweils laufende Jahr bis zum 1. Mai jeden Jahres zu beantragen.

4. Übungsleiter-Zuschüsse

BLSV-Mitgliedsvereine erhalten für ihre Übungsleiter jährlich einen Pauschalzuschuss in Höhe von 400,00 €. Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass ein Übungsleiter mindestens 25 Übungsleiter-Stunden für den Verein tätig war. Die Übungsleiter sind von den Vereinen getrennt nach Übungsleiter mit und ohne Schein sowie in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname, Adresse, Abteilung, betreute Gruppe und Stunden zu melden. Die gleiche Förderung erhalten die Jugendleiter der Schützenvereine.

Die Vereine haben den Zuschuss für das Vorjahr bis zum 1. Mai jeden Folgejahres zu beantragen.

Allen Vereinen, denen 2003/2004 und 2005 ein Zuschuss für ihre abgehaltenen Übungsleiterstunden gewährt worden ist, erhalten ab 2006 den Durchschnittswert (aufgerundet auf 100 €) aus diesen drei Jahren als Pauschalzuschuss.

5. Reisekostenzuschüsse

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an Sportmannschaften und Einzelsportler (alle Punkte müssen erfüllt sein):

- In jedem Fall ist eine sportliche Qualifikation über den jeweiligen Sportfachverband für diese Wettkämpfe erforderlich und es müssen bayernweit mindestens 10 Mannschaften bzw. Einzelsportler in der jeweiligen Altersklasse gemeldet sein.
- Es werden nur Auswärtsfahrten bezuschusst, bei denen die Entfernung mindestens 200 km beträgt-laut der von Google Maps vorgeschlagenen schnellsten Route bei üblicher Verkehrslage, gemessen vom Zentrum Dachaus (Konrad-Adenauer-Straße 2) bis zur genauen Adresse des auswärtigen Wettkampfortes.
- Trainer werden nur bezuschusst, wenn sie mindestens eine gültige Fach-Übungsleiterlizenz besitzen.
- Es werden pro Auswärtsfahrt Reisekostenzuschüsse auf der Basis der Fahrtkosten der zweiten Klasse/Bahn für maximal 16 Teilnehmer gewährt, wozu neben den Sportlern bis zu zwei Trainer zählen dürfen. Für den Zuschuss werden nur die nachgewiesenen und nicht anderweitig ersetzten Fahrtkosten für die kürzeste Fahrstrecke mit der billigsten Fahrtmöglichkeit berücksichtigt.

Für Sportmannschaften von Dachauer Sportvereinen gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Teilnahme in einer Spielklasse der ersten, zweiten oder dritten Bundesliga,
- die mehrere Bundesländer umfasst
- Sportmannschaften, bei denen deutsche Meisterschaften nicht in Ligen, sondern in Endrunden ausgespielt werden (z. B. Jugend-Volleyball, Turner), werden behandelt als würden sie an einer zweiten oder dritten Bundesliga teilnehmen.
- Im Falle von Spielgemeinschaften, an denen Dachauer Vereine beteiligt sind und die alle Voraussetzungen erfüllen, werden nur die Dachauer Vereinsmitglieder (Sportler, Trainer) bezuschusst.
- Bei Mannschaften die in der 1. Bundesliga spielen, werden 100 % der Fahrtkosten übernommen, in den übrigen Fällen 50 %.

Für **Einzelsportler** von Dachauer Sportvereinen gelten folgende zusätzliche Voraussetzungen:

- Teilnahme an Deutschen Meisterschaft, an Europameisterschaften oder Weltmeisterschaften
- Nimmt nur ein Einzelsportler an einem derartigen Wettkampf teil, gibt es auch einen Reisekostenzuschuss für 1 Trainer.
- Nehmen mehrere Einzelsportler einer Sportart (z.B. Schwimmen, Taekwondo, Leichtathletik) eines Dachauer Vereins an einem derartigen Wettkampf teil, gilt folgendes:
 - 2 - 5 teilnehmende Einzelsportler Reisekostenzuschuss für 1 Trainer
 - ab 6 teilnehmende Einzelsportler Reisekostenzuschuss für 2 Trainer
- Bei Einzelsportlern und deren Trainern werden 100 % der Fahrtkosten übernommen.

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einzelfall, ob

- und in welcher Höhe bei Sportmannschaften, die im offiziellen Europapokal oder Champions - League spielen bzw. an Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen, ein Reisekostenzuschuss in Betracht kommt.
- bei Einzelsportlern mit Wettkampfteilnahmen (Europa- und Weltmeisterschaften) außerhalb des Bahnbereiches der Bundesrepublik Deutschland 50 % der Flugkosten der Beförderungsklasse Economy (2. Klasse) übernommen werden können. Dies gilt grundsätzlich nicht für die Teilnahme an internationalen Einzelturnieren.
- Ausnahmen von Voraussetzungen gemacht werden, wenn es sich um Einzel- bzw. Mannschaftssportler mit einem Handicap handelt.

Antragstellung:

- Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Ende der Veranstaltung bzw. Veranstaltungsserie mit allen Unterlagen über den Verein gestellt werden.
- Nachweise über die sportliche Qualifikation über den jeweiligen Sportfachverband für die Wettkämpfe und die Meldezahlen müssen einmalig vorgelegt werden. In Grenzfällen müssen sie einmal pro Jahr vorgelegt werden.
- Nachweise über die Qualifikation von Trainern sind einmalig und dann nach jeder Lizenzverlängerung bzw. Lizenzerhöhung vorzulegen.
- Eine Bestätigung der Deutschen Bahn über die für die Fahrt entstehenden Kosten ist beizufügen.
- Bei Flugreisen ist ein Nachweis über die Flugkosten (Ticket, Buchungs-unterlagen usw.) beizufügen.
- Nicht berücksichtigt werden z.B. Reservierungskosten, Umbuchungskosten, Hotelkosten o.ä..

Übergangsregelung für das Jahr 2017:

- Alle bis 31.03.2017 eingegangenen Anträge werden gemäß den zuletzt am 07.02.2017 geänderten Sportförderrichtlinien behandelt.
- Alle zwischen dem 01.04.2017 und dem 31.05.2017 eingehenden Anträge werden gemäß der Fassung der Sportförderrichtlinien (07.02.2017 oder 30.05.2017) behandelt, die den Antragsteller am meisten begünstigt.
- Alle ab dem 01.06.2017 eingehenden Anträge werden gemäß den am 30.05.2017 vom Stadtrat beschlossenen Sportförderrichtlinien behandelt.

6. Zuschüsse für die Benutzung von Landkreissporthallen durch Dachauer Sportvereine und des Dachauer Hallenbads durch Dachauer Schwimmvereine

Dachauer Sportvereine, die Landkreissporthallen (Hallen des Gymnasiums, der Berufsschule und der Realschule) benutzen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 85 % der vom Landkreis Dachau den Vereinen in Rechnung gestellten Benutzungskosten.

Nutzen Dachauer Schwimmvereine das Dachauer Hallenbad, in dem sie Einheiten (Bahnen, Becken) stundenweise zu Trainings- und Wettkampfpzwecken belegt, erhalten sie ab dem 01.01.2017 einen Zuschuss in Höhe von 85% der von den Stadtwerken

Dachau den Vereinen in Rechnung gestellten Benutzungskosten. Normale oder ermäßigte Eintrittsgebühren werden hingegen nicht bezuschusst.

Die Kosten sind vom Landkreis Dachau bzw. den Stadtwerken Dachau den jeweiligen Vereinen in Rechnung zu stellen, die anschließend unverzüglich den städtischen Zuschuss zu beantragen haben. Auf Antrag wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Stadt den Zuschussbetrag unmittelbar an den Landkreis Dachau bzw. die Stadtwerke Dachau leistet, sodass der Verein nicht in Vorleistung treten muss.

Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn die Stadt vor der erstmaligen Benutzung einer Landkreissporthalle bzw. des Hallenbades durch den Verein schriftlich gegenüber dem Landkreis und dem Verein zugestimmt hat. Für die von Dachauer Schwimmvereinen im Hallenbad entsprechend des aktuellen Belegungsplans 2016/2017 genutzten Einheiten gilt diese Zustimmung mit der Beschlussfassung im Stadtrat mit Wirkung zum 01.01.2017 als erteilt.

7. Zuschüsse für einzelne Vereins- und Sportveranstaltungen

Für größere Jubiläen von Sportvereinen (50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, 125 Jahre, 150 Jahre usw.) kann die Stadt für Festveranstaltungen einen einmaligen Zuschuss gewähren.

Für bedeutende Sportveranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung können auf Antrag ebenfalls Zuschüsse gewährt werden.

Diese Zuschüsse sind rechtzeitig, spätestens drei Monate vor der Veranstaltung zu beantragen.

Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Für die Veranstaltungen können auch die Kosten der Medaillensätze/Pokale bis zu einer Höhe von 1.500,00 € übernommen werden.

Die Förderung kann auch in der Weise erfolgen, dass einzelne Leistungen durch den Bauhof oder der Abteilung Stadtgrün und Umwelt erbracht werden.

8. Überlassung der städtischen Sporthallen an Dachauer Vereine außerhalb der schulischen Nutzung

Die Stadt gibt im Rahmen der Sportförderung die Nutzungszeiten bei den städtischen Sporthallen außerhalb der schulischen Nutzung bevorzugt an Dachauer Sportvereine.

9. Förderung von Spitzensport in der Stadt Dachau

Die Entscheidung, was die Stadt Dachau als Spitzensport fördert, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss. Für den Bereich des Spitzensports wird im Rahmen der Haushaltsberatungen ein Betrag in den jährlichen Haushalt der Stadt eingestellt. Die Vereine können bis zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Antrag auf Spitzensportförderung stellen. In einer der folgenden beiden Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses wird entschieden, welche Sportlerinnen/Sportler und Mannschaften mit welchem Zuschuss gefördert werden.

Der Förderzeitraum umfasst jeweils den Zeitraum vom 1. August des Vorjahres bis zum 31. Juli des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antrag soll eine Begründung enthalten, weshalb der Sportler/die Sportlerin bzw. die Mannschaft aus Sicht des Vereins förderungswürdig ist und welche Summe beantragt wird.

Übergangsregelung für das Jahr 2017: In 2017 hat der Haupt- und Finanzausschuss bereits 3 Vereinen eine Spitzensportförderung von insgesamt 10.000 € gewährt, sodass für andere Antragstellungen in 2017 noch 3.000 € zur Verfügung stehen.

10. Einladung zur Sportlerehrung

Die Stadt Dachau organisiert im Rahmen der Förderung des Sportes alljährlich eine Festveranstaltung zur Ehrung der Dachauer Spitzensportler.

Anders als bei den vorstehenden Förderungsregelungen können hier grundsätzlich Spitzensportler aller Dachauer Vereine (also auch von Vereinen, die nicht BLSV - Mitglied sind usw.) berücksichtigt werde.

Sportmannschaften von Dachauer Sportvereinen werden geehrt, wenn sie eine offizielle bayerische oder höhere Meisterschaft erreichten. Sie werden außerdem eingeladen, wenn sie in eine Spielklasse aufsteigen, die mindestens ganz Bayern umfasst. Mannschaften von auswärtigen Sportvereinen können nicht berücksichtigt werden, auch wenn einzelne Mannschaftsmitglieder in Dachau wohnen.

Einzelportler von Dachauer Sportvereinen werden eingeladen, wenn sie mindestens eine offizielle Bayerische Meisterschaft (1. Platz), Süddeutsche Meisterschaft (1. Platz) oder Deutsche Meisterschaft (1. Platz) errungen haben. Sie werden ferner geehrt, wenn sie an einer offiziellen Europameisterschaft, Weltmeisterschaft, Olympischen Spielen, Paralympics oder Special Olympics teilgenommen haben.

Geehrt werden auch Einzelportler, die nicht Mitglieder eines Dachauer Sportvereins, sondern eines auswärtigen Sportvereins sind, aber in Dachau ihren Hauptwohnsitz haben.

Als offizielle Meisterschaften zählen nicht Behördenmeisterschaften, Polizeimeisterschaften, Schülermeisterschaften, Hochschulmeisterschaften, Ranglistenturniere, einzelne größere internationale Turniere etc. Die Stadt behält sich Ausnahmen vor, u. a. die Ehrung von Spitzensportlern im Profibereich, wenn diese den Namen Dachau vertreten und in einem Verein oder Studio in Dachau trainieren.

Die zu ehrenden Sportler erhalten eine Urkunde und ein Präsent und werden von der Stadt zum Essen im Rahmen der Sportlerehrung eingeladen.

11. Tennisfreiplätze und Stockbahnanlagen

Für die Unterhaltung und die Reparatur wird für Tennisfreiplätze ein jährlicher Pauschalzuschuss in Höhe von **600,00 €** je Platz gewährt. Dies gilt nicht für den ASV Dachau und den TSV 1865 Dachau, da bei diesen Vereinen die Tennisplätze bereits über den Zuschuss zum Betrieb der Freisportanlagen gefördert werden. (Ziffer 2.4)

Für den Betrieb von Stockbahnanlagen wird ein jährlicher Pauschalzuschuss von 500,00 € zu der jährlichen Betriebskostenpauschale (siehe Nutzungsvereinbarung der Großen Kreisstadt Dachau) gewährt.

12. Zusammenschluss und Kooperation von Vereinen

Die Stadt ist bestrebt, die Förderung auf leistungsfähige Vereine mit intensiver Jugend- und Breitensportarbeit zu konzentrieren. Dies gilt insbesondere für Kooperationen zwischen Vereinen, die dazu führen, dass deren bestehende Anlagen besser ausgelastet werden und deshalb neue Anlagen nicht gebaut oder bestehende Anlagen zurückgebaut werden können. Über die Höhe dieser besonderen zusätzlichen Förderung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss im Einzelfall.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.
Sie ersetzen die bis zuletzt am 26.06.2018 geänderten Sportförderrichtlinien.

Dachau, den 07.11.2018

Florian Hartmann
Oberbürgermeister

Änderungsvermerke:

- StR v. 07.11.2000
- StR v. 31.01.2001 (Vorzeitiger Baubeginn)
- StR v. 26.09./24.10.2001 (Erhöhung Übungsleiterzuschüsse)
- StR v. 28.07.2004 (Betriebskostenzuschüsse an Breitensportvereine)
- HA v. 22.09.2004 (Tennisfreiflächen)
- HA v. 28.06.2006 (Pauschale für abgehaltene Übungsleiterstunden)
- HA v. 23.01.2008 (Jugendförderung Schützenvereine)
- HA v. 01.04.2009 (Anhebung der Freiflächenpauschale, Zuschuss Dusch- und Gymnastikräume)
- HA v. 29.09.2010 (Befristung in Ziff. 2.6 von bisher 2010 auf das Jahr 2015 verlängert)
- HA v. 20.03.2013 (Anhebung der Übungsleiterpauschale)
- HA v. 19.11.2014 (Allgemeine Voraussetzungen Ziff. 1.2 Mindestmitgliederzahl an Dachauer Mitgliedern)
- HA v. 28.11.2015/StR v. 08.12.2015 (Allgemeine Voraussetzungen; Zuschuss Finanzierungskosten der Sportanlagen; Allgemeiner Sportzuschuss; Reisekostenzuschüsse; Zuschüsse für einzelne Vereins- und Sportveranstaltungen; Zusammenschluss und Kooperation von Vereinen)
- HA v. 25.01.2017/StR v. 07.02.2017 (Stichtagsregelung für den Allgemeinen Sportzuschuss und Übungsleiterzuschuss, Allgemeiner Sportzuschuss für alle Mitglieder, Zuschüsse für die Benutzung des Dachauer Hallenbads, Stromkostenzuschuss Stockbahnanlagen)
- HA v. 17.05.2017/StR v. 30.05.2017 (Präzisierung Gebäudeunterhaltskosten, Übungsleiterzuschuss, Sportlehre und Fahrtkostenzuschüsse inkl. Berücksichtigung von Trainern; Neufassung Spitzensportförderung)
- HA v. 13.06.2018/StR v. 26.06.2018 (Änderung des Pauschalzuschusses für Tennisfreiplätze)
- HA v. 23.10.2018/StR v. 06.11.2018 (Änderung des Pauschalzuschusses für Sommerstockbahnanlagen)